



Heizkostenzuschuss

für die Heizperiode 2021/2022

1 Heizkostenzuschuss des Landes Burgenland

In der Heizperiode 2021/22 wird ein **einmaliger Betrag von € 165,-** gewährt.

1 Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz im Burgenland, Stichtag 20. September 2021
- NICHT förderfähig sind Personen, deren Aufenthalt in einem Altenwohn- oder Pflegeheim oder in einer stationären Behinderteneinrichtung zumindest anteilig aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wird, oder deren Hauptwohnsitz ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist.
- Das Netto-Haushaltseinkommen im Vormonat der Antragstellung darf folgende Beträge nicht übersteigen:

2 Einkommensgrenzen 2021

- für alleinstehende Personen: € 950,--.
- für alleinstehende PensionistInnen (mit mindestens 360 Beitragsmonaten): € 1.114,--*
- für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.496,--
- pro Kind: € 183,--**
- für jede weitere Person im Haushalt: € 475,--

* Alleinstehende PensionistInnen haben als Nachweis der 360 Beitragsmonate einen Versicherungsdatenauszug dem Antrag zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses beizulegen.

** Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und im gemeinsamen Haushalt mit der/dem Antragsteller/in leben oder für diese Alimente bezahlt werden. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.



3 Als Einkommen ist zu sehen:

- ⇒ Einkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit, sowie die Ausgleichszulage.
- ⇒ Bezug einer Pension,
- ⇒ Bezug einer Pension nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet,
- ⇒ Bezug von Kinderbetreuungsgeld, wenn dieses die Höhe des Nettobetrag des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
- ⇒ Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form einer Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes;
- ⇒ Bezug einer Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe, wenn diese monatlich (= Tagsatz x 30) die Höhe des Nettobetrag des jeweils geltenden ASVG- Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen, oder
- ⇒ Unterhaltszahlungen

Pflegegeld, Wohn- und Familienbeihilfe zählen nicht zum Einkommen!

4 Antragstellung

Anträge können unter Vorlage eines Einkommensnachweises im Zeitraum 20. September **bis 31. Dezember** 2021 **beim Gemeindeamt der Hauptwohnsitz-gemeinde** gestellt werden.

Nähere Informationen: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung Soziales (<https://www.burgenland.at/themen/soziales/heizkostenzuschuss/> , hier finden Sie auch alle Formulare)

Bezieher/innen von Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz (Sozialhilfegesetz) erhalten den gegenständlichen Zuschuss von Amts wegen.

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Quellen

<https://www.burgenland.at/themen/soziales/heizkostenzuschuss/>



② Für Selbständige: Heizkostenzuschuss der SVS

Bei medizinischer Begründung für einen erhöhten Heizbedarf (z.B. Rheuma) kann nach Vorlage entsprechender Befunde ein Heizkostenzuschuss gewährt werden.

Im Einzelfall bitte um Rücksprache bei der SVS, Telefonnummer 050 808 808

Stand: 24.09.2021